

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 3.

Berlin, Sonnabend, den 28. Februar 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 21.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. G. vom 7. Februar 1925 Nr. IIIa 178, betr. dringende Staatsgespräche der Schlichtungsbehörden S. 21. Erl. d. M. f. G. vom 12. Februar 1925 Nr. IIa 525, betr. Gruberwerb durch außerpreussische juristische Personen S. 22.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Zweckverband niederschlesischer Industrie- und Handelskammern S. 23. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnis-scheinen S. 23.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampffesselwesen: Erl. d. M. f. G. vom 3. Februar 1925 Nr. III 664, IG 176, betr. Verordnung zur Ergänzung der Kesselanweisung (Dampffesselbetriebskontrolleure) S. 23. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. G. vom 11. Februar 1925 Nr. III 341, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe S. 25. Erl. d. M. f. G. u. d. J. M. vom 12. Februar 1925 Nr. III 9108, 24, IV 15012 M. f. G., VIII 115 J. M., betr. Beschäftigung von Strafgefangenen S. 25. — 3. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Erl. d. M. f. G. vom 11. Februar 1925 Nr. III 532, I 1376, betr. Übersichten über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse für das Jahr 1924 S. 26.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Berufsschulen: Erl. d. M. f. G. vom 6. Februar 1925 Nr. IV 1047, betr. Zeichenunterricht in den Berufsschulen S. 36.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschan S. 37.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. Februar 1925.

Nachdem mich der Herr Ministerpräsident zum Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe ernannt hat, habe ich heute die Leitung des Handelsministeriums übernommen.

Dr. Schreiber.

An sämtliche dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Der Gewerbeassessor Mau in Crefeld ist zum 1. Februar d. J. nach Siegen versetzt worden.

Der Studienrat a. D. Dipl.-Ing. Heermann ist zum Studienrat an den Staatlichen Vereinigten Maschinenbau-schulen Elberfeld-Barmen in Elberfeld ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 7. Februar 1925 Nr. IIIa 178, betr. dringende Staatsgespräche der Schlichtungsbehörden.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat folgendes mitgeteilt:

„Die Oberpostdirektion in Dresden hatte die Zulassung der Schlichtungsausschüsse zur Anmeldung dringender Staatsgespräche abgelehnt, weil sie nicht

als Staatsbehörden anerkannt werden könnten. Auf meine Vorstellung hat der Herr Reichspostminister anerkannt, daß die auf Grund der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043) errichteten Schlichtungsausschüsse Staatsbehörden im Sinne des § 17 VI Abs. 1 der Fernsprechordeung und deswegen zur Anordnung dringender Staatsgespräche berechtigt sind."

Abdrucke dieses Runderlasses sind für die Schlichtungsausschüsse angeschlossen.

J. A.: Flatow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W 10,
Viktoriastr. 24.

Erl. d. M. f. S. vom 12. Februar 1925 Nr. IIa 525, betr. Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen.

Ich übersende nachstehende Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

J. A.: Kömhild.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift.

Verfügung des Staatsministeriums über Grunderwerb durch außerpreußische juristische Personen vom 28. Januar 1925 St. M. I 1066.

Nach der Verordnung der Preussischen Staatsregierung vom 25. März 1920 über die Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreussische juristische Personen (GS. S. 85) wird die zum Erwerb von Grundstücken gemäß Art. 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung juristischen Personen, die ihren Sitz außerhalb Preußens in einem anderen deutschen Lande haben, von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten erteilt. Würde die juristische Person, wenn sie am Orte des zu erwerbenden Grundstücks ihren Sitz hätte, nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen einer anderen staatlichen Aufsichtsbehörde als dem Regierungs-(Polizei-)Präsidenten unterstehen, so ist diese andere Behörde für die Genehmigung zuständig. Hiernach ist den in Betracht kommenden Behörden die selbständige Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Grunderwerb durch außerpreussische juristische Personen ausschließlich übertragen. Gleichwohl sind diese Behörden nicht der Pflicht überhoben, zunächst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die beteiligte Zentralbehörde zu berichten, wenn bei der Beurteilung des Falles allgemein-politische Gesichtspunkte in Frage kommen können. Eine solche Berichterstattung wird insbesondere bei Anträgen erwartet, die von außerpreussischen juristischen Personen öffentlichen Rechts, z. B. von außerpreussischen Ländern, gestellt werden.

Berlin, den 28. Januar 1925.

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun.

gez. Sebering.

Zugleich als Finanzminister und Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

St. M. I 1066/25.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Zweckverband niederschlesischer Industrie- und Handelskammern.

Dem Zweckverbande niederschlesischer Industrie- und Handelskammern, dem die Kammern Breslau, Liegnitz, Hirschberg, Sagan und Schweidnitz angehören, erteile ich meine Genehmigung.

Berlin, den 16. Februar 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II a 824.

J. B.: Dönhoff.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von verlorengegangenen und zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Der von dem Landrat des Siebkreises für den Schießmeister Jakob Hambuch in Sand bei Oberpleis unter Nr. 36 des Verzeichnisses (Muster B) ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die von dem Landrat des Kreises Osterode a. S. für den Grubensteiger Robert Michaelis in Bad Lauterberg unter Nr. 33 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten für das Bergrevier Eisleben für den Betriebsleiter Rudolf Uhlig in Morungen unter Nr. 1 (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren.

Berlin, den 7. Februar 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: von Meyeren.

III 9465. IG — M. f. S. — II G 151 M. d. S.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 3. Februar 1925 Nr. III 664, IG 176, betr. Verordnung zur Ergänzung der Kesselanweisung (Dampfkesselbetriebskontrolleure).

Verordnung zur Ergänzung der Kesselanweisung.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G. S. 515), bestimme ich, daß Abschnitt „VII. Sonstige Bestimmungen“ der Kesselanweisung vom 16. September 1909 (SMBL. S. 555) durch nachstehenden § 45 ergänzt wird:

„§ 45. Dampfkesselbetriebskontrolleure.

Die von den Dampfkesselüberwachungsvereinen angestellten Dampfkesselbetriebskontrolleure haben die Aufgabe, die Vereinsingenieure bei der Überwachung der für die Sicherheit der Dampfkesselbetriebe vorgeschriebenen Einrichtungen und der Schutzvorrichtungen für das Kesselpersonal zu unterstützen sowie die Kesselwärter in der Bedienung der Sicherheitsvorrichtungen und der Kesselfeuer zu unterweisen. Die hierfür maßgebende Dienstanweisung wird vom Minister für Handel und Gewerbe erlassen und im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht.

Diesen Dienst üben die mit einem amtlichen Ausweis versehenen Dampfkesselbetriebskontrolleure als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872 (G. S. 515) aus.“

Berlin, den 3. Februar 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Siering.

Unter Bezugnahme auf Abs. (3) des Erlasses vom 20. November 1924 — III 8327, I G 2093 —, betreffend Gemeinschaftsarbeit bei der Dampfkesselüberwachung (SMBl. S. 283), übersende ich vorstehenden Abdruck der „Verordnung zur Ergänzung der Dampfkesselanweisung“ vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnis, nachdem der Staatsrat in der Sitzung am 21. Januar d. Js. beschlossen hat, gegen die Verordnung keine Einwendungen zu erheben.

Die Verordnung tritt nach § 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (G.S. S. 597) an dem auf die Verkündung im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung folgenden Tage in Kraft.

Die Aufsichtsbehörden wollen die Dampfkesselüberwachungsvereine, für die je 3 Abdrucke der Verordnung und dieses Erlasses beigelegt sind, entsprechend anweisen.

(Zusatz für alle Regierungspräsidenten und Oberbergämter und den Polizeipräsidenten in Berlin):

Abdrucke (der Verordnung und dieses Erlasses) für die Oberregierungs- und -gewerbe-räte, die Regierungs- und Gewerbe-räte, die Gewerbe-räte und die Bergrevierbeamten liegen bei.

Die Verordnung ist alsbald in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Siering.

An

- a) die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine, nachrichtlich an:
 - b) 1. die übrigen Herren Regierungspräsidenten und Oberbergämter,
 2. den Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung,
 3. den Herrn Minister des Innern,
 4. den Herrn Finanzminister,
 5. den Herrn Landwirtschaftsminister,
 6. den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S., Harburgstraße 4,
 7. die Vereinigung der Großkesselbesitzer, Charlottenburg, Lohmeyerstraße 25,
 8. den Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137,
 9. die Preussische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin W 9, Königgräzer Straße 19,
 10. die Vereinigung der Deutschen Dampfkessel- und Apparate-Industrie, Düsseldorf, Sternstraße 38,
 11. den Zentralverband der Maschinisten und Heizer, Berlin SO 33, Skalitzer Straße 47/48,
 12. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25,
 13. den Verband der Deutschen Gewerksvereine, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 221,
 14. den Ingenieurverband Deutscher Dampfkesselüberwachungsvereine, z. Hd. des Herrn Ingenieurs Steinbach, Hannover-Waldhausen, Güntherstraße 12,
 15. den Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 191,
 16. den Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 8a,
 17. den Deutschen Dampfkesselausschuß, z. Hd. des Herrn Baurat Dr.-Ing. e. h. Fritz Neuhaus, Generaldirektor der A. Vorfig-G. m. b. H., Berlin-Tegel,
 18. die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung z. Hd. des Herrn Gewerbeassessor a. D. Michels, Berlin W 9, Köthener Straße 37,
 19. den Landesausschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern (mit Abdruck des Erlasses vom 20. November 1924 [SMBl. S. 283]), Berlin,
- und
- c) die Landtagsfraktionen
 1. der Deutschnationalen Volkspartei,
 2. der Deutschen Volkspartei,
 3. der Zentrumspartei,
 4. der Deutsch-Demokratischen Partei,
 5. der Sozialdemokratischen Partei,
 6. der Kommunistischen Partei Deutschlands,
 7. der Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes (mit Abdruck des Erlasses vom 20. November 1924 [SMBl. S. 283]).
- Berlin (Landtag).

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M.f.G. vom 11. Februar 1925 Nr. III 341, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In dem in Nr. 22 des *SMBl.* vom 30. Dezember v. Js., S. 326, veröffentlichten Runderlaß, betreffend Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, ist bestimmt worden, daß mir vor Zulassung von Ausnahmen gemäß Ziffer 1 Abs. 2 der Richtlinien in jedem Falle zu berichten und daß dabei die Stellungnahme der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der kirchlichen Behörden anzugeben ist. Daß in diesen und allen ähnlich liegenden Fällen auch die Industrie- und Handelskammern als die amtlichen Vertretungen von Handel und Industrie gehört werden, halte ich für selbstverständlich. Einem von dem Landesauschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern geäußerten Wunsche entsprechend möchte ich jedoch hierauf im Einverständnis mit den übrigen an dem Erlaß vom 26. November v. Js. beteiligten Ressorts noch besonders hinweisen.

J. U.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Erl. d. M.f.G. u. d. *SM.* vom 12. Februar 1925 Nr. III 9108/24, IV 15012 M.f.G., VIII 115 *SM.*, betr. Beschäftigung von Strafgefangenen.

Ziffer 9 unseres gemeinsamen Runderlasses vom 22. Oktober 1924 — III 4685, IV 8997 M.f.G. und VIII 666 *SM.* — (*SMBl.* S. 275) wird dahin ergänzt, daß das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Obrwalde zuständig ist für den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, soweit Strafanstalten in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Frage kommen. Ziff. 9 unseres Runderlasses erhält hiernach folgende Fassung:

9. Örtlich zuständig sind das Landesamt für Arbeitsvermittlung in

Stettin	für den Oberlandesgerichtsbezirk	Stettin,
Breslau	" "	Breslau,
Kiel	" "	Kiel,
Hannover	" "	Celle,
Magdeburg	" "	Raumburg,
Münster	" "	Hamm,
Obrwalde	" "	Marienwerder,

soweit Strafanstalten in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Betracht kommen,

Frankfurt a. M. für die Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. und
Cassel,

Düsseldorf " " " " Düsseldorf und Köln,
Königsberg i. Pr. " " " " Königsberg i. Pr. und
Marienwerder mit
Ausschluß der Straf-
anstalten in der
Provinz Grenzmark
Posen-Westpreußen,

sowie das Brandenburgische Landesamt für Arbeitsvermittlung und das Berliner Landesamt für Arbeitsvermittlung für den Kammergerichtsbezirk (Strafvollzugsamt in Berlin).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

J. U.: von Meyeren.

J. U.: Klein.

An die Landesämter für Arbeitsvermittlung und die Herren Präsidenten der Strafvollzugsämter,

sowie zur Kenntnis

an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und den Herrn Kammergerichtspräsidenten, hier.

3. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Erl. d. M. f. G. vom 11. Februar 1925 Nr. III 532, I 1376, betr. Übersichten über Aufbau und Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse für das Jahr 1924.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 22. Dezember v. J. — III 9155/24 — lasse ich Ihnen die Vordrucke zur Aufstellung der Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Berggewerbegerichte sowie der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse mit dem Ersuchen zugehen, je 2 Stück der betreffenden Vordrucke den vorbezeichneten Dienststellen des dortigen Bezirkes mit der Anweisung zustellen zu lassen, nunmehr umgehend die Ausfüllung der Vordrucke vorzunehmen und sie nach Fertigstellung Ihnen zu übersenden. Die einzelnen Tätigkeitsübersichten sind alsdann von Ihnen zu sammeln und durch meine Hand an das Statistische Reichsam, hieselbst W 10, Lützowufer 6/8, zu senden unter Beifügung einer dort nach beiliegendem Muster aufzustellenden Gesamtübersicht über den Aufbau der Gewerbe- (Berggewerbe-)gerichte, der Kaufmannsgerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse sowie über die Zahl der Innungs-Schiedsgerichte im Jahre 1924. Die Anordnung der Übersendung der Übersichten durch meine Hand hat, wie ich ausdrücklich hervorhebe, nur für das Berichtsjahr 1924 Gültigkeit, da ich ein Interesse daran habe, an der Hand der Übersichten die Auswirkung der Schlichtungsverordnung kennen zu lernen. Sollten die für die Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse bestimmten Vordrucke wider Erwarten nicht ausreichen, ersuche ich, den weiteren Bedarf unmittelbar von der Registratur IIIA des Reichsarbeitsministeriums zu erbitten.

Von sämtlichen Vordrucken ist je ein Stück zur Verwendung für die dortigen Akten bestimmt.

Z. A.: von Meyeren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen) und an die Oberbergämter in Breslau, Bonn, Dortmund.

1. Z ü t t i g k e i t i n R e c h t s t r e i t i g k e i t e n a u f

Zahl der Rechtsstreitigkeiten zwischen		E r l e d i g u n g							Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Spalte 9) bis zur Verbindung des sonstigen Endurteils								
Arbeitgebern und Arbeitern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 5), und zwar auf Klage		Arbeitern desjenigen Arbeitgebers (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 5)		durch Vergleich im Sinne des § 306 der Zivilprozessordnung	durch Einspruchsverfahren	durch Berufung	durch Revision	durch andere Urteile	durch andere Weise	un-erledigt	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 2 Wochen	2 Wochen bis 1 Monat	1 Monat bis 3 Monate	3 Monate und länger		
der Arbeitgeber	der Arbeiter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Grund des Gewerbevertragsgesetzes

Wert des Streitgegenstandes		Berufungen			E r l e d i g u n g				
bis 20 R. M.	mehr als 20 bis 50 R. M.	mehr als 50 bis 100 R. M.	mehr als 100 bis 500 R. M.	nicht festgesetzt	Zahl der Berufungen gegen Urteile, die im Jahre 1924 ergangen sind	durch Statts-gabe	durch Zurück-weisung	un-erledigt	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Bemerkungen zu den Spalten 1-26, insbesondere Erläuterungen zu Spalte 10

2. Tatigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Art. II der Verordnung

a) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 (Urteilsverfahren, § 4 der Ausf. V. z. SchL. V. v. 10. 12. 23)

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Zahl der Streitigkeiten		Erledigung						Dauer des Verfahrens (in den Fallen der Ep. 40) bis zur Verhandlung des Endurteils				Wert des Streitgegenstandes											
SS 82 f.	SS 48, 19 der Reichs-Verord. Land- und Arbeitsverordnungs-gesetzes	durch den Arbeit-geber	durch eine Be-triebs-verei-nerung	durch Ver- gleich	durch Vergicht im Sinne des § 306 der Zivil- prozess- ordnung	durch An- er- kennt- nis	durch Ver- zug- nach- me- der- Lage	durch Ver- rat- nach- me- der- Lage	durch Ver- zug- nach- me- der- Lage	auf andere Weise als nach Sch- 35 bis 40	un- ter- ledigt	1 we- niger als 1 Wo- che	2 Wo- chen bis 2 Wo- chen	3 Mo- nate bis 3 Mo- nate	bis 20 R. M.	mehr als 20 R. M.	mehr als 50 R. M.	mehr als 100 R. M.	mehr als 300 R. M.	nicht fest- ge- stellt					
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53

uber das Schlichtungsverfahren vom 30. 10. 23.

b) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 4 und 5 (Schlichtungsverfahren, § 5 der Ausf. V. z. SchL. V. v. 10. 12. 23)

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Erledigung		Erledigung		Dauer des Verfahrens (in den Fallen der Ep. 61) bis zur Verhandlung des Beschlusses		3. Tatigkeit auf Grund des Gewerbegerichts- Gesetzes		Bemerkungen							
SS 39, 41, 44, 56, 59, 41, 60 in § 30	§ 43, 44, 52, 53, 56, 59, 41, 60 in Verb. mit § 43, § 60 in Verb. mit § 30 des Betriebsratsgesetzes	Verfahren im mund- lichen Ver- fahren	im schrift- lichen Ver- fahren	durch end- gul- tigen Be- schluss	auf andere Weise	un- erledigt blieben	1 we- niger als 1 Woche	2 Wo- chen bis 2 Wo- chen	3 Mo- nate bis 3 Mo- nate langer	Zahl der abge- gebenen Gut- achten	Zahl der ge- stellten Wurde	zu den Spalten 28-70, insbesondere Erluterung zu den Spalten 41 und 62					
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71

Übersicht

über die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts in
im Jahre 1924.

1. Ist das Kaufmannsgericht einem Gewerbegericht angegliedert und bejahendenfalls welchem?
.....
 2. Ist das Kaufmannsgericht zuständig
für eine einzelne Gemeinde?
für eine Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern?
für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen?
für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder Teile eines solchen;
oder auch für einen solchen Bezirk oder Teile davon und eine oder mehrere
Einzelgemeinden?
 3. Für welche Gemeinden, Kreise usw. ist das Kaufmannsgericht zuständig?
.....
- (Die Fragen 1 bis 3 sind nach dem Stande am Jahreschlusse zu beantworten.)
4. Welche Veränderungen sind im Aufbau des Kaufmannsgerichts (Fragen 1 bis 3) im
Laufe des Jahres eingetreten?
.....

Erläuterungen:

- a) Es müssen übereinstimmen die Summen der Zahlen in den Spalten:

1.) 1 und 2, 3 bis 10, 16 bis 21;	3.) 53 bis 57, 60 bis 62;
2.) 27 bis 30, 31 bis 33, 34 bis 41, 47 bis 52;	4.) 58 und 59, 60 und 61.

 Es müssen sich ferner decken
 die Summe der Zahlen in den Spalten 11 bis 15 mit dem Eintrag in Sp. 8,
 " " " " " " " " 23 " 25 " " " " " 22,
 " " " " " " " " 42 " 46 " " " " " 39,
 " " " " " " " " 63 " 67 " " " " " 60.
- b) Wenn in einer Streitigkeit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist sie erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als „1“ durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
- c) Ist eine Streitigkeit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung, die zu bestimmen dem Ermessen des Gerichts anheimzugeben ist, einzutragen.
- d) Die aus dem Vorjahre stammenden, erst im Berichtsjahr erledigten Sachen, die in der Uebersicht des Vorjahres als „unerledigt geblieben“ bezeichnet wurden, sind in roten Ziffern nachzuweisen. Sind aus dem Vorjahre übernommene Sachen auch im Berichtsjahr noch unerledigt geblieben, so sind sie in den Spalten 10, 25, 41 und 62 mit roten Ziffern als unerledigt einzutragen; alsdann muß die Summe der unerledigten Sachen (rote und schwarze Zahlen derselben Spalte) im nächsten Jahre in roten Ziffern nachgewiesen werden.
- e) Ist Verjährung eingetreten, so ist der Fall in Spalte 9 oder 40 nachzuweisen. Alle Eintragungen in Spalte 9 sind in Spalte 26, alle Eintragungen in den Spalten 40 und 61 sind in Spalte 70 zu erläutern.
- f) In Spalte 23 sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen der Berufung nur teilweise stattgegeben wurde.

1. Sättigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund

Zahl der Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgeshilfen oder Handlungslehrlingen (§ 1 Abs. 1) und zwar auf Klage der	Erledigung								Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Spalte 8) bis zur Verkündung des kontradiktorischen Endurteils							
	Kaufleute	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15
durch Verzicht im Sinne des § 306 der Prozeßordnung									durch Ankenntnis							
Gehilfen oder Lehrlinge																

des Gesetzes, betr. die Kaufmannsgerichte

Wert des Streitgegenstandes				Berufungen							
bis 20 R.M. einschließl.	mehr als 20 bis 50 R.M.	mehr als 50 bis 100 R.M.	mehr als 100 bis 300 R.M.	nicht festgesetzt	Erledigung		25				
					durch Zurückweisung	un-erledigt bleiben					
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
				Zahl der Berufungen gegen Urteile, die im Jahre 1924 ergangen sind							

Bemerkungen zu den Spalten 1-25, insbesondere Erläuterungen zu Spalte 9

2. Tätigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Art. II der Verordnung

a) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 1 bis 3 (Urteilsverfahren, § 4 der Verf. V. z. Schl.-V. h. 10. 12. 23)

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Zahl der Klagen		Erledigung		Erledigung		Erledigung (in den Fällen der Z. 39) bis zur Verhängung des Endurteils		Wert des Streitgegenstandes															
§§ 82 F.	§§ 84 ff.	§§ 8, 18, 19 der vorl. Gerichtsverfassungsgesetz	§ 99 des Gerichtsverfassungsgesetz	durch den Arbeitgebenden	durch den Arbeitnehmenden	eine gerichtliche Verhandlung	durch gerichtliche Verhandlung	durch öffentliche Verhandlung	durch öffentliche Verhandlung	auf andere Weise	auf andere Weise														
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52

über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 23.

b) Streitigkeiten nach Art. II § 1 Nr. 4 und 5 (Schlichtungsverfahren, § 5 der Verf. V. z. Schl.-V. h. 10. 12. 23)

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung		Erledigung									
§§ 39, 41, 44	§§ 43, 44, 44	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70	§ 80	§ 93	§ 97, 98	im mündlichen Verfahren	im schriftlichen Verfahren	durch öffentliche Verhandlung	auf andere Weise	mündlich	niedriger als	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 Monate	abgegeben	gefiel	nicht gefiel	zu den Spalten 27—69, insbesondere Spalten 40 und 61	Bemerkungen	insbesondere							
53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80

Übersicht

über die Tätigkeit der arbeitsgerichtlichen Kammer in
 des Schlichtungsausschusses in
 im Jahre 1924.

1. Für welchen Bezirk (Kreis, Gemeinden usw.) ist die arbeitsgerichtliche Kammer zuständig?

2. Ist die arbeitsgerichtliche Kammer an eine andere Behörde angelehnt und bejahenden-
 falls an welche?
3. a) Wieviel Fachkammern sind vorhanden?
 b) Für welche Gewerbebezüge und Berufsarten ist jede einzelne Fachkammer errichtet?

(Die Fragen 1 bis 3 sind nach dem Stande am Jahreschlusse zu beantworten.)

4. Welche Veränderungen sind im Aufbau der arbeitsgerichtlichen Kammer (Fragen 1—3)
 im Laufe des Jahres eingetreten?

Erläuterungen:

- a) Die Summen der Zahlen in den Spalten 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 15 und 21 bis 26 müssen sich decken. Es müssen sich ferner decken die Summen der Zahlen in den Spalten 27 bis 31 und 34 bis 36; ebenso die Summen der Zahlen in den Spalten 32 und 33, 34 und 35. — Die Summe der Zahlen in den Spalten 16 bis 20 muß dem Eintrag in Spalte 13 entsprechen, ebenso die Summe der Zahlen in den Spalten 37 bis 41 dem Eintrag in Spalte 34.
- b) Wenn in einer Streitigkeit mehrere (Teil-) Urteile ergangen sind, so ist sie erst durch das letzte Urteil als erledigt anzusehen und in dem Jahre dieses Urteils als „1“ durch Endurteil erledigte Sache einzutragen.
- c) Ist eine Streitigkeit durch einen Vergleich und einen Verzicht erledigt worden, so ist der Fall (als ein Fall) nur bei der wichtigeren Entscheidung, die zu bestimmen dem Ermessen der Kammer anheimzugeben ist, einzutragen.
- d) Ist Verjährung eingetreten, so ist der Fall in Spalte 14 oder 35 nachzuweisen. Die Eintragungen in den Spalten 14 und 35 sind in Spalte 42 zu erläutern.

S ä t t i g k e i t i n M e d t a f f r e i t i g k e i t e n a u f G r u n d d e s W r t. II d e r

1. Streitigkeiten nach Wrt. II § 1 Wrt. I bis 3 (Urteilsverfahren, § 4 der Justf. Verordnung, zur Echtl. R.

Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Zahl der Urteilungen		Erledigung		Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Ert. 19) bis zur Verbindung des Endurteils		Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Ert. 19) bis zur Verbindung des Endurteils											
§§ 82 f.	§§ 84 ff.	§§ 8, 18, 19	§ 96	durch den Arbeitgeber	durch den Arbeitnehmer	durch eine Betriebsvereinbarung	durch Vergleich des Schlichtungsorgans	durch Vermittlung im Sinne des § 306 der Zivilprozessordnung	durch einmütige Kenntnis als	durch gerichtliche Entscheidung	durch andere Mittel	mit Erledigung	niedriger als 1 Woche	1 bis 2 Wochen	2 bis 3 Monate	1 bis 3 Monate	länger als 3 Monate	länger als 35	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

V e r o r d n u n g ü b e r d a s S c h l i c h t u n g s v e f a h r e n v o m 30. 10. 23

h. 10. 12. 23) 2. Streitigkeiten nach Wrt. II § 1 Wrt. 4 u. 5 (Beschlusverfahren, § 5 der Justf. R. zur Echtl. R. v. 10. 12. 23)

Wert des Streitgegenstandes		Zahl der Streitigkeiten auf Grund von		Erledigung		Dauer des Verfahrens (in den Fällen der Echtl. R. bis zur Verbindung des Beschlusses)		Bemerkungen, insbesondere Erläuterungen zu den Spalten 14 und 35													
bis 20 RM ohneichtlich	mehr als 20 RM	mehr als 50 RM	mehr als 100 RM	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt												
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

Land:

Größerer Verwaltungsbezirk:

Übersicht

über den Aufbau der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse sowie über die Zahl der Innungsschiedsgerichte im Jahre 1924.

A. Gewerbegerichte.

1. Zahl der gemäß §§ 1, 2 GGG. errichteten Gewerbegerichte
2. Zahl der gemäß § 82 GGG. errichteten (Berg-) Gewerbegerichte
3. Zahl der auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte (§ 85)
4. Von den Gewerbegerichten zu 1
 - a) sind gemäß § 7 Abs. 1 GGG. in der sachlichen Zuständigkeit beschränkt
 - b) hatten örtliche Zuständigkeit:
 - für einzelne Gemeinden
 - darunter für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern (§ 2 GGG.)
 - für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen
 - für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen; oder auch für solche Bezirke oder Teile davon und eine oder mehrere Einzelgemeinden
5. Folgende Gewerbegerichte wurden im Jahre 1924
 - a) neu errichtet:
 - b) aufgehoben:

B. Kaufmannsgerichte.

1. Zahl der Kaufmannsgerichte
2. Davon sind Gewerbegerichten angegliedert
3. Von den Kaufmannsgerichten sind zuständig:
 - für einzelne Gemeinden
 - darunter für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern (§ 2 des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte)
 - für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen
 - für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen; oder auch für solche Bezirke oder Teile davon und eine oder mehrere Einzelgemeinden
4. Folgende Kaufmannsgerichte wurden im Jahre 1924
 - a) neu errichtet:
 - b) aufgehoben:

C. Arbeitsgerichtliche Kammern.

1. Zahl der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse
2. Von den arbeitsgerichtlichen Kammern sind angelehnt
 - a) an Gewerbegerichte
 - b) an Kaufmannsgerichte
 - c) an Amtsgerichte
 - d) an die Schlichtungsausschüsse selbst
 - e) an abgezweigte Kammern der Schlichtungsausschüsse
 - f) an andere Behörden
3. Zahl der eingerichteten Fachkammern (für die einzelnen Gewerbebezüge und Berufsarten besonders aufzuführen):

.

.

.

D. Innungsschiedsgerichte.

Zahl der bestehenden Innungsschiedsgerichte (§84 GGG. und § 81 b Ziffer 4 Gew.O.)

Anbei: Überfichten.

.
(Ort, Datum)

.
(Unterschrift, Behörde)

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 6. Februar 1925 Nr. IV 1047, betr. Zeichenunterricht in den Berufsschulen.

Von beteiligter Seite ist mir die Frage vorgelegt worden, ob die neuerdings für Metallgewerbeclassen an Berufsschulen entwickelten Zeichenmethoden des Modellierens und Ergänzungszeichnens in den Zeichenunterricht der Berufsschulen eingeführt werden dürfen, da die Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Berufsschulen vom 28. Januar 1907 (SMBI. S. 34) hierüber nichts enthalten. Ich sehe mich daher veranlaßt, zu erklären, daß die Vornahme der durch die neuen Methoden gegebenen Übungen im Sinne der erwähnten Grundsätze liegt und daß von ihnen nach den bisher gesammelten Erfahrungen eine Förderung des Vermögens der Raumvorstellung und der Sicherheit im Lesen von Zeichnungen zu erwarten ist.

Die Bestrebungen auf Einführung der erwähnten Methoden sind daher zu unterstützen. Über bemerkenswerte Wahrnehmungen erwarte ich Bericht.

S. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verbandes e. B. in Berlin-Halensee:

Nr. 7. Das Preußische Wasserbuch und die Rechtsgrundsätze des Landeswasseramts für die Eintragung von Wasser- und Fischereirechten.

Nr. 8. Wasserkraft und Vermögensteuer.

Im Verlage der C. F. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München, sind erschienen:
Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen von Professor Dr. Arthur B. Schmidt in Tübingen. 4. Aufl. 1925.

Zivilprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und einschlägigen Nebengesetzen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis von Senatspräsident Heinrich Schulz in München. 15. Aufl.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den Arbeitszeitverordnungen, dem Kinderschutz-, Stellenvermittler-, Hausarbeit-, Schwerbeschädigten- und Gewerbegerichts-gesetz sowie der Schlichtungsordnung. Textausgabe. 16. Aufl.

Handelsgesetzbuch mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausgabe. 15. Aufl.

Carl Seymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
